



Inhalt:

- 89 Stellenausschreibung
- 90 Stellenausschreibung
- 91 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mastbullenstalles mit 224 Tierplätzen, Änderung des bestehenden Bullenstalles von 192 auf 176 Tierplätze, Neubau eines Fahrsilos
- 92 Bürgerversammlung zum Thema „Straßenausbaubeitragsrecht“ in der Stadt Eichstätt
- 93 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017
- 94 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden
- 95 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017
- 96 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017
- 97 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 03.11.2011

Bekanntmachungen des Landratsamtes

89 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Hochbauverwaltung des Landkreises Eichstätt eine/n

Staatlich geprüfte/n Bautechniker/in (Fachbereich Hochbau) (Stelle 1701)

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die bautechnische Betreuung (Projektmanagement, -planung, -steuerung) als Bauherr der Kliniken im Naturpark Altmühltal und des Seniorenheims Titting mit Überwachung der Baumaßnahmen, Führung digitaler Gebäudeakten, sowie die aktive Prozessbegleitung innerhalb der Verwaltung.

sowie eine/n

Bauingenieur/in / Architekten/in (Stelle 1702)

Das Aufgabengebiet beinhaltet u.a. Bauherrnleistungen (Projektsteuerung) bei kreiseigenen Bauvorhaben und Liegenschaften, Planung, Umsetzung und Abrechnung von Baumaßnahmen (in Anl. an HOAI LP1-9), Kostenermittlung, Bau- und haushalterische Überwachung und -abrechnung.

Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis richtet sich entsprechend der Qualifikation nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Entgeltgruppe 9b (Stelle 1701) bzw. EG 10 (Stelle 1702).

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal unter www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote bis spätestens zum 31. Mai 2017.

90 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Hallenbad in Beilngries ab 1. Oktober 2017 eine/n

Fachangestellte/n für Bäderbetriebe.

Das Aufgabengebiet umfasst im Schichtbetrieb neben der Badeaufsicht und dem Saunabetrieb insbesondere die Überwachung, Pflege und Wartung der technischen Anlagen im Hallenbad Beilngries mit dem dazugehörigen Heizkraftwerk.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) mit Vergütung bei entsprechender Qualifikation nach EG 5.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal unter www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote bis spätestens zum 31. Mai 2017.

91 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mastbullenstalles mit 224 Tierplätzen, Änderung des bestehenden Bullenstalles von 192 auf 176 Tierplätze, Neubau eines Fahrsilos

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherren Herrn Peter Spreng jun., Weiherweg 11, 85116 Egweil, auf dem Grundstück Fl.Nr. 134 der Gemarkung Egweil, am 21.04.2017 folgenden Vorbescheid (42 BVNr. 350-2013-V) vom 03.02.2014 verlängert:

Neubau eines Mastbullenstalles mit 224 Tierplätzen, Änderung des bestehenden Bullenstalles von 192 auf 176 Tierplätze, Neubau eines Fahrsilos

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widersprucheinzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der VG Nassenfels, Gemeinde Egweil, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 21.04.2017
 gez. L e d e r e r, Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

92 Bürgerversammlung zum Thema "Straßenausbaubeitragsrecht" in der Stadt Eichstätt

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) wird in der Stadt Eichstätt eine weitere Bürgerversammlung zum Thema "Straßenausbaubeitragsrecht" abgehalten. Diese findet am

Dienstag, 16. Mai 2017, um 18.30 Uhr

im **Festsaal des Alten Stadttheaters Eichstätt, Residenzplatz 17**, statt.

Es wird einen Vortrag zu Praxiserfahrungen bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen von Herrn Michael Maas, Baudirektor der Stadt Pirmasens, geben.

Außerdem wird Herr Florian Gleich, Referent beim Bayerischen Städtetag, die bayerische Rechtslage erläutern.

Bei der Bürgerversammlung können grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen.

An die Gemeindebürger, das sind nach Art. 15 Abs. 2 GO die Gemeindeangehörigen, die in der Stadt Eichstätt das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen, ergeht herzliche Einladung.

Eichstätt, 09.05.2017
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

93 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.648.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.265.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf

1.360.300 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

1.153.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Laut Schreiben vom 20.04.2017, Az. 12.2-1446 EI 17, der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 4. Mai 2017
 Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
 gez. Anton K n a p p , Landrat und Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

94 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165213590

Durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 09.05.2017
 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
 gez. Doris M a t s c h u l l a u. J u t t a K r a u s

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

95 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. §22 Abs. 2 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2017 amtlich bekannt gemacht.

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

96 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 165.600 Euro
 und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro
 ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017

im **Verwaltungshaushalt** auf 165.600 Euro
 und im **Vermögenshaushalt** auf 0 Euro
 (Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:	
Stadt Ingolstadt	41.400 Euro
Landkreis Eichstätt	41.400 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.400 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	41.400 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 16.12.2016
 Christian L ö s e l, Oberbürgermeister u. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Mindelstetten

97 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 03.11.2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Mindelstetten hat in einer Sitzung am 28.03.2017 den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 03.11.2011 für die Gemeinde Mindelstetten beschlossen.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mindelstetten, folgende erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 03.11.2011

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,79 EUR
 - b) pro m² Geschossfläche 12,63 EUR

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,51 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 11,28 EUR

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Betrag

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,28 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 1,35 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mindelstetten, den 03.05.2017
 gez. P a u l s, 1. Bürgermeister